

TE Vfgh Beschluss 1987/3/19 B425/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §19 Abs3 Z3

VfGG §86

VfGG §88

Leitsatz

Vorwegnahme des bestmöglichen Erfolges der Beschwerde durch neue behördliche Entscheidung; Unwirksamkeit der angefochtenen Erledigung; Einstellung in sinngemäße Anwendung des §86 VerfGG 1953 - kein Kostenersatz

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Verfahrenskosten werden nicht zugesprochen.

Begründung

Begründung:

I. 1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 21. März 1985 wies die Zivildienstoberkommission beim Bundesministerium für Inneres, Senat 3, den Antrag des Bf. vom 20. Oktober 1984 auf Befreiung von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung unter Bezugnahme auf §2 Abs1 iVm §6 Abs2 des Zivildienstgesetzes, BGBl. 187/1974, idF BGBl. 459/1984, (nunmehr wiederverlautbart als Zivildienstgesetz 1986, BGBl. 679) ab.

Dieser Bescheid bildet den Gegenstand der vorliegenden Verfassungsgerichtshofbeschwerde.

2. Aufgrund eines weiteren Antrages des Bf. auf Befreiung von der Wehrpflicht sprach die Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres, Senat 4, mit Bescheid vom 23. September 1986 aus, daß der Antragsteller von der Wehrpflicht befreit werde und er daher zivildienstpflichtig sei.

3. Im Hinblick auf den späteren Bescheid wurde der Bf. im verfassungsgerichtlichen Verfahren gemäß §86 VerfGG einvernommen. Er erklärte, daß er sich "schon allein auf Grund des nunmehr späteren Antritts des Zivildienstes weiterhin als beschwert" und daher nicht als klaglosgestellt erachte.

II. 1. Der VfGH hat in vergleichbaren Fällen (zB VfGH 10.6.1985 B41/80 sowie VfGH 28.2.1983 B487/79 und die dort angeführte Vorjudikatur) den Standpunkt eingenommen, daß eine im Beschwerdeverfahren angefochtene Erledigung vollständig unwirksam wird, wenn die Behörde durch eine neue Entscheidung den bestmöglichen Erfolg der

Beschwerde vorwegnimmt; eine solchermaßen rechtlich vollständig unwirksame und überholte Erledigung könne keine Grundlage mehr für eine Entscheidung des VfGH darstellen und es sei die Rechtslage so zu beurteilen, also die bf. Partei iS des §86 VerfGG klaglosgestellt worden wäre.

An dieser Ansicht hält der VfGH fest. Das Verfahren über die vorliegende Beschwerde war sohin in sinngemäßer Anwendung des §86 VerfGG einzustellen.

2. Verfahrenskosten waren gemäß §88 VerfGG nicht zuzusprechen, da kein Fall der Klagosstellung iS des §86 VerfGG vorliegt (vgl. auch hiezu VfGH 28.2.1983 B487/79).

3. Diese Entscheidung wurde in sinngemäßer Handhabung des §19 Abs3 Z3 VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.

Schlagworte

VfGH / Klagosstellung, VfGH / Gegenstandslosigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B425.1985

Dokumentnummer

JFT_10129681_85B00425_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at